



# Amtsblatt für die Gemeinde Hövelhof

36. Jahrgang

17.11.2010

Nr. 25 / S. 1

## Bekanntmachung

Der nachfolgend aufgeführte Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV.NRW. S. 950), öffentlich bekannt gemacht:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	22.462.593 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	25.339.413 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	20.581.669 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	23.470.170 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.711.847 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.398.158 EUR

festgesetzt.

### § 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 2.876.820 EUR festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |
| 1.1 für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 185 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                        | 360 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf   | 390 v.H. |

## § 7

## Haushaltssicherungskonzept

entfällt.

## § 8

## Überplanmäßige/außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Bei der Genehmigung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen im Sinne der §§ 83 Abs. 2 bzw. 85 Abs. 1 GO NRW gelten als nicht erheblich:

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung.
2. Interne Verrechnungen, kalkulatorische Kosten und Abschlussbuchungen.

3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis einschließlich 15.000 EUR je Produkt, darüber hinaus bis einschließlich 15.000 EUR für Investitionen soweit sie nicht unter 1. und 2. fallen.
4. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen auf Grund von Umschichtungen zwischen konsumtiven Maßnahmen und investiven Maßnahmen und umgekehrt.
5. Überplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis einschließlich 100.000 EUR soweit sie nicht unter 1. fallen.

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Hövelhof für das Haushaltsjahr 2011 liegt ab 17.11.2010 mit seinen Anlagen für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat während der Dienststunden im Rathaus, Schloßstraße 14, Zimmer 39, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

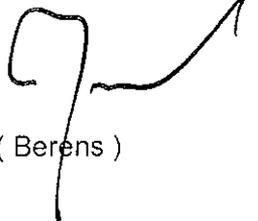
Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen bei mir erheben.

Einwendungen, die nach dieser Frist eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Über fristgemäße Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Hövelhof in öffentlicher Sitzung.

Hövelhof, den 17. November 2010

Der Bürgermeister



( Berens )

---

Herausgeber:

Gemeindeverwaltung Hövelhof, Schloßstr. 14, 33161 Hövelhof.

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Hövelhof abholen bzw. sich auf Antrag zuschicken lassen.